



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 5.2.2025  
COM(2025) 37 final

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN  
RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIAUSSCHUSS UND  
DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN**

**Ein umfassendes EU-Instrumentarium für einen sicheren und nachhaltigen  
elektronischen Geschäftsverkehr**

DE

DE

## Ein umfassendes EU-Instrumentarium für einen sicheren und nachhaltigen elektronischen Geschäftsverkehr

**Der elektronische Handel hat die Interaktion zwischen Verbrauchern und Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), grundlegend verändert und kommt der EU-Wirtschaft insgesamt in vielfältiger Weise zugute. Aufgrund der jüngsten Zunahme der Zahl online gekaufter Waren, die in die EU eingeführt und direkt an die Verbraucher versandt werden, ergeben sich jedoch gleichzeitig zahlreiche neue Herausforderungen im Zusammenhang mit dem elektronischen Handel. Dazu gehören Gesundheits- und Sicherheitsrisiken für Verbraucher durch nicht konforme Produkte, das Risiko irreversibler Umweltschäden und einer schlechten Klimabilanz sowie nachteilige Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit rechtskonform handelnder Unternehmen.**

Die EU verfolgt eine Vision des elektronischen Handels, der Nachhaltigkeit, Bequemlichkeit, Sicherheit und Zuverlässigkeit fördert und den digitalen Wandel im Einklang mit den Zielen der digitalen Dekade 2030 vorantreibt. Der elektronische Handel soll innovative und verantwortungsbewusste Unternehmen stärken. Gleichzeitig gilt es, faire Handelspraktiken anzuwenden und die EU-Rechtsvorschriften einzuhalten.

In dieser Mitteilung wird das umfassende Konzept der Kommission zur Bewältigung der Herausforderungen skizziert, die sich aus Einführen elektronisch gehandelter Produkte über deren gesamten Lebenszyklus hinweg ergeben. Die Kommission legt ihre Durchsetzungsprioritäten dar und fordert eine verstärkte Zusammenarbeit sowie eine bessere Koordinierung zwischen allen zuständigen Behörden. Durch diese Zusammenarbeit soll sichergestellt werden, dass eingeführte Produkte, die über den elektronischen Handel direkt an Verbraucher versandt werden, den EU-Vorschriften entsprechen und fairen Handelspraktiken unterliegen. Um dieses Ziel zu erreichen, ruft die Kommission die Mitgliedstaaten und ihre zuständigen Behörden dazu auf, eine proaktive Rolle bei der Überwachung und Umsetzung der in dieser Mitteilung dargelegten zentralen Maßnahmen zu übernehmen. Darüber hinaus legt die Kommission Maßnahmen fest, um Zoll- und Marktüberwachungsbehörden widerstandsfähiger und wirksamer zu machen, insbesondere durch eine umfassende Umsetzung der Reform der Zollunion, wodurch die Zollbefreiung für Sendungen von geringem Wert wegfallen und die Kontrollkapazitäten verbessert würden, sowie durch eine mögliche diskriminierungsfreie Bearbeitungsgebühr für eingeführte Waren, die direkt an die Verbraucher versandt werden. Die Kommission ruft Marktteilnehmer und institutionelle Akteure zur Zusammenarbeit hinsichtlich dieser Bemühungen auf.

### 1. TRENDS UND HERAUSFORDERUNGEN IN BEZUG AUF DIE EINFUHR ELEKTRONISCH GEHANDELTER PRODUKTE

Der elektronische Handel ist ein fester Bestandteil des Online-Einkaufsverhaltens der Verbraucher geworden. 70 % der Europäer kaufen regelmäßig Produkte online<sup>1</sup>, sowohl über die Online-Shops der Händler als auch über Online-Marktplätze. 76 % der Verbraucher sind der Meinung, dass der Online-Kauf und -Verkauf von Produkten und Dienstleistungen bis 2030 zu den wichtigsten digitalen Technologien in Europa gehören wird<sup>2</sup>.

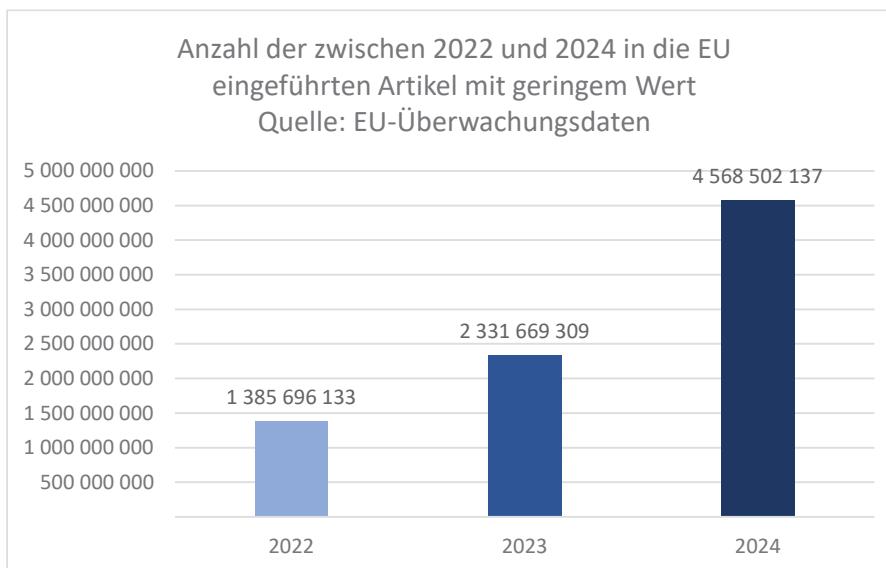
Insbesondere Online-Marktplätze haben in den letzten Jahren ein erhebliches Wachstum verzeichnet, wobei sowohl internationale Akteure vertreten sind als auch

<sup>1</sup> Eurobarometer-Daten für 2023, zugänglich unter [E-commerce statistics for individuals - Statistics Explained](https://ec.europa.eu/eurobarometer/statistics/explained/e-commerce-statistics-for-individuals_en).

zahlreiche europäische Unternehmen, die sich auf regionaler Ebene zu Spitzenreitern entwickelt haben. Das Angebot auf Online-Marktplätzen umfasst ein vielfältiges Produktsortiment, das häufig durch niedrige Preise sowie durch ein einfaches Kaufverfahren mit schneller und kostengünstiger Lieferung überzeugt. Online-Marktplätze haben den internationalen Handel mit Konsumgütern zugänglich gemacht: Sie vernetzen die Verbraucher mit einer Vielzahl von Verkäufern – von etablierten Marken bis hin zu kleinen Herstellern und Start-ups in der EU und weltweit. Häufig verfolgen sie ein hybrides Geschäftsmodell, über das Online-Marktplätze einerseits als Vermittler zwischen Verbrauchern und Unternehmen fungieren und andererseits auch selbst Produkte direkt an Verbraucher verkaufen. Darüber hinaus unterstützen sie umfassende Produktions- und Vertriebskanäle außerhalb der EU.

**Der elektronische Handel ist ein Raum der kommerziellen und digitalen Innovation mit personalisierten Angeboten und Empfehlungen sowie KI-gestützten Optimierungen, Marketinglösungen und Anwendungen für Verbraucher.**

**Die Zahl der im elektronischen Handel erworbenen Waren, die direkt durch die Verbraucher in die EU eingeführt werden, ist in den letzten Jahren stark angestiegen** und dürfte weiterhin rasch zunehmen, da derzeit für Sendungen mit geringem Wert (bis zu 150 EUR) keine Zollgebühren anfallen. Im Jahr 2024 wurden den Überwachungsdaten der EU zufolge 4,6 Milliarden solcher Sendungen mit geringem Wert in die EU eingeführt. Im Vergleich zu 2023 hat sich die Zahl nahezu verdoppelt (2,4 Milliarden) und im Vergleich zu 2022 mehr als verdreifacht (1,4 Milliarden). Dies entspricht bis zu 12 Millionen **Sendungen** mit geringem Wert pro Tag.



Im Jahr 2024 stammten 91 % aller über den elektronischen Handel in die EU eingeführten Sendungen im Wert von bis zu 150 EUR aus China, wobei sich ihr Volumen zwischen 2023 und 2024 mehr als verdoppelte – von 1,9 Milliarden auf 4,17 Milliarden. Dieser Anstieg geht mit dem äußerst schnellen Wachstum bestimmter Online-Marktplätze einher. Insbesondere Temu und SHEIN haben auf dem EU-Markt ein exponentielles Wachstum verzeichnet und im Jahr 2024 innerhalb weniger Monate mehr als 75 Millionen Nutzer aus der EU angezogen. Angefacht durch allgegenwärtige Online-Werbung, niedrige Preise und sehr schnelle Zustellungen hat das Angebot von Waren mit geringem Wert über solche Online-Marktplätze wiederum zu einer starken Nachfrage geführt.

Der schnelle Anstieg der direkt an die Verbraucher versandten Einfuhren bringt erhebliche Herausforderungen mit sich, die dringend gelöst werden müssen – insbesondere, wenn die eingeführten Produkte möglicherweise nicht im Einklang mit EU-Rechtsvorschriften stehen.

So wurde etwa die Hälfte der an den EU-Grenzen beschlagnahmten gefälschten Produkte, die die Rechte des geistigen Eigentums von KMU verletzten, online gekauft<sup>2</sup>.

**Aufgrund der steigenden Zahl unsicherer, nachgeahmter oder anderweitig nicht konformer Produkte ergeben sich schwerwiegende Sicherheits- und Gesundheitsrisiken für Verbraucher, negative Auswirkungen auf die Umwelt sowie unlauterer Wettbewerb für seriöse Unternehmen, was sich erheblich auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU in verschiedenen Sektoren auswirkt. Die enorme Anzahl der direkt von Verbrauchern in die EU eingeführten Produkte stellt zudem eine untragbare Belastung für die Behörden dar.**

### **1.1. Sicherheit und Produktkonformität**

**Gefährliche, nachgeahmte oder anderweitig nicht konforme Produkte haben direkte Auswirkungen auf den Alltag der Menschen.** Verbraucher betrachten nicht vertrauenswürdige Online-Verkäufer als eine der größten Herausforderungen im Internet, die sich am meisten auf sie persönlich auswirkt<sup>3</sup>. Es bestehen ernstzunehmende Gesundheits- und Sicherheitsrisiken, insbesondere für Kinder, die aufgrund ihrer besonderen Bedürfnisse und Schutzbedürftigkeit besonders gefährdet sind.

Den Eurobarometer-Daten zufolge kaufen Europäer vor allem Kleidung, Schuhe und Accessoires, aber auch Kosmetika und Schönheitsprodukte im Internet<sup>4</sup>. Entsprechen solche Produkte nicht den EU-Rechtsvorschriften oder nationalem Recht, können sie schwerwiegende gesundheitliche Folgen haben – etwa durch Schadstoffe in Spielzeugen oder Kosmetika, die Chemikalienkonzentration in Kleidung oder Möbeln, gefälschte Arzneimittel, illegale (synthetische) Drogen, neue psychoaktive Substanzen sowie muskelaufbauende Steroide und potenzsteigernde Mittel.

Es bestehen auch unmittelbare Gefahren für die Sicherheit: Kriminelle nutzen die hohen Einfuhrmengen elektronisch gehandelter Produkte, um illegale Waren wie illegale (synthetische) Drogen und Drogenausgangsstoffe, Explosivstoffe, Feuerwaffen oder 3D-gedruckte Waffen und Waffenteile zu vertreiben. Dafür verwenden sie häufig kleine Pakete, die in den Grauzonen des Internets und im Dark Web, teils aber auch über offene Online-Marktplätze verkauft werden. Die Bekämpfung der Nutzung des elektronischen Handels als Vertriebskanal für Kriminelle ist wichtig, um wirksam gegen sich wandelnde Sicherheitsbedrohungen vorzugehen.

### **1.2. Nachhaltigkeitsaspekte**

**Der Anstieg der Einführen elektronisch gehandelter Produkte, die direkt an die Verbraucher versandt werden, hat auch erhebliche negative Auswirkungen auf Klima und Umwelt.** Die extrem niedrigen Einzelhandelspreise einiger online verkaufter Produkte

---

<sup>2</sup> EUIPO & OECD, Misuse of E-Commerce for Trade in Counterfeits (Missbrauch des elektronischen Geschäftsverkehrs für den Handel mit gefälschten Waren), 2021, [EUIPO\\_OECD\\_misuse-e-commerce-trade-in-counterfeits\\_study\\_en.pdf \(europa.eu\)](https://www.europeancommission.europa.eu/sites/default/files/2021-06/euipo_oecd_misuse-e-commerce-trade-in-counterfeits_study_en.pdf). Gefälschte Produkte machen 5,8 % aller in die EU eingeführten Waren aus, siehe EUROPOL & EUIPO, Intellectual Property Crime Threat Assessment (Bewertung der Bedrohungslage durch Kriminalität in Bezug auf geistiges Eigentum), 2022, [Intellectual property crime threat assessment 2022\\_2.pdf \(europa.eu\)](https://www.europeancommission.europa.eu/sites/default/files/2022-07/intellectual_property_crime_threat_assessment_2022_2.pdf).

<sup>3</sup> 27 % der befragten Verbraucher gaben an, dass „nicht vertrauenswürdige Online-Verkäufer“ sich am meisten auf sie persönlich auswirken. Übertragen wird diese nur noch vom Missbrauch personenbezogener Daten, Desinformation im Internet und dem unzureichenden Schutz von Minderjährigen. [The digital decade - July 2024 - - Eurobarometer survey](https://www.europeancommission.europa.eu/sites/default/files/2024-07/the_digital_decade_-_July_2024_-_Eurobarometer_survey).

<sup>4</sup> 44 % der Online-Käufer kauften oder bestellten „Kleidung, Schuhe und Accessoires“ und 18 % kauften „Kosmetika und Schönheitsprodukte“ [E-commerce statistics for individuals - Statistics Explained](https://www.europeancommission.europa.eu/sites/default/files/2024-07/e-commerce_statistics_for_individuals_-_Statistics_Explained).

berücksichtigen nicht die verschiedenen Umweltkosten, die mit der Produktion, dem Direkttransport und dem gesamten Lebenszyklus der Produkte verbunden sind.

Zu den Umweltkosten zählen auch zunehmende Umweltverschmutzung und Klimaauswirkungen, die durch die Nutzung bestimmter Materialien oder fossiler Brennstoffe bei der Produktion von Waren entstehen. Solche Waren sind zudem häufig von geringer Qualität, was bedeutet, dass sie weder energieeffizient noch langlebig sind und nur schwer repariert werden können.

Diese Produkte werden häufig als einzelne Sendungen an die Verbraucher versandt. Somit entsteht ein erheblicher CO<sub>2</sub>-Fußabdruck. Die Situation wird zusätzlich durch die kurze Nutzungsdauer der Produkte, Geschäftsmodelle wie Fast Fashion, die Möglichkeit zur Rücksendung sowie große Mengen zurückgegebener oder unverkaufter Waren, die vernichtet werden, verschärft.

Am Ende ihrer kurzen Lebensdauer verursachen die nicht konformen Produkte selbst, aber auch ihre Verpackungen Probleme bei der Abfallbewirtschaftung. Es ist anzunehmen, dass keine Gebühren zur Deckung der Abfallbehandlungskosten entrichtet wurden, und gleichzeitig können diese Produkte aufgrund der verwendeten Materialien oftmals nicht recycelt werden.

### 1.3. Unlauterer Wettbewerb und Verlust der Wettbewerbsfähigkeit

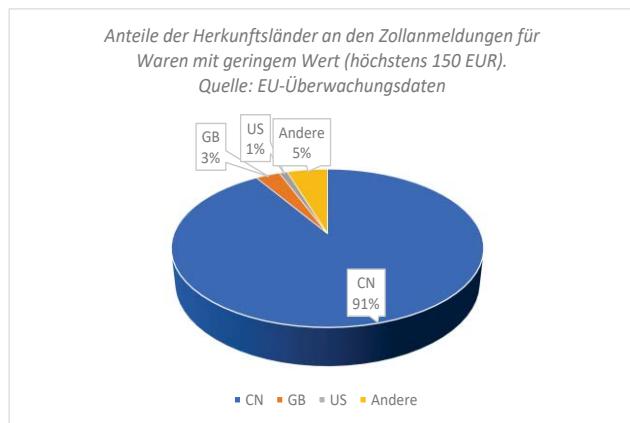
**Die Zunahme der Einfuhren elektronisch gehandelter Produkte, die direkt an Verbraucher versandt werden, hat ferner zu einem stärkeren Wettbewerb geführt, auch zwischen Verkäufern aus der EU und aus Drittstaaten, die ihr Angebot an Verbraucher in der EU richten.** Dabei besteht jedoch die Gefahr eines unlauteren Wettbewerbs, der gleiche Wettbewerbsbedingungen für seriöse Unternehmen erschwert. Wenn manche Verkäufer die Anforderungen der EU an die Produktsicherheit und den Verbraucherschutz nicht einhalten, umgehen sie Kosten für die Gewährleistung der erforderlichen Qualität, der Sicherheit von Materialien und der ordnungsgemäßen Aufzeichnung und Berichterstattung. Dies gilt auch für Unternehmen, die die Umweltnormen der EU nicht einhalten oder sich ihrer Verantwortung im Bereich Abfallbewirtschaftung entziehen. Verkäufer, die sich an die Vorschriften halten, müssen diese Kosten jedoch aufgrund des umfassenden Rechtsrahmens tragen, und werden somit gegenüber nichtkonformen Händlern wirtschaftlich benachteiligt.

Darüber hinaus **entstehen den rechtskonform handelnden Unternehmen direkte Verluste**. Ein KMU, das von Nachahmung oder Produktpiraterie betroffen ist, hat eine um 34 % geringere Chance, am Markt zu bestehen als ein KMU, das keine Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums erfahren hat<sup>5</sup>. Dies führt zu erheblichen Verlusten in verschiedenen Branchen: Die Bekleidungsbranche verzeichnet jährliche Umsatzeinbußen von fast 12 Mrd. EUR (5,2 % des Umsatzes), die Kosmetikbranche von 3 Mrd. EUR (4,8 % des Umsatzes) und die Spielzeugbranche von 1 Mrd. EUR (8,7 % des Umsatzes)<sup>6</sup>.

---

<sup>5</sup> OECD/EUIPO (2023), Risks of Illicit Trade in Counterfeits to Small and Medium-Sized Firms (Risiken des illegalen Handels mit Fälschungen für kleine und mittlere Unternehmen), Illicit Trade, OECD Publishing, Paris, <https://doi.org/10.1787/fa6d5089-en>.

<sup>6</sup> [Wirtschaftliche Auswirkungen von Fälschungen in den Branchen Bekleidung, Kosmetika und Spielzeug in der EU - EUIPO \(europa.eu\)](https://europa.eu).



Darüber hinaus **profitieren Verkäufer aus Nicht-EU-Ländern von einer Zollbefreiung<sup>7</sup>, wenn Waren im Wert von bis zu 150 EUR (d. h. Waren mit geringem Wert) direkt an Verbraucher in der EU versandt werden.** Dieser Unterschied zeigt sich besonders bei Kleidung: Liegt der Betrag über dem genannten Wert, unterliegt sie einem Einfuhrzoll in Höhe von 12 % ihres Wertes. Kleidung wird massenweise auf schnell wachsenden Marktplätzen wie AliExpress, Temu und SHEIN gekauft, ist aber auch auf anderen Marktplätzen sowie in den Online-Shops der Direktverkäufer erhältlich.

#### 1.4. Die EU verfügt über einen umfassenden Rechtsrahmen

**Die EU verfügt über ein umfassendes Regelwerk, das den gesamten Lebenszyklus eines in die EU eingeführten Produkts abdeckt und die Verantwortlichkeiten der beteiligten Akteure festlegt.** Mehrere Rechtsvorschriften wurden kürzlich aktualisiert, und weitere Änderungen, insbesondere in den Bereichen Zoll und Umweltschutz, werden derzeit verhandelt.

**Warenverkäufer** aus Nicht-EU-Ländern, die ihre Produkte direkt an Verbraucher in der EU versenden, sind grundsätzlich dafür verantwortlich, die Rechtmäßigkeit der von ihnen in der EU vermarkteten Produkte sicherzustellen. Diese müssen mit der Verordnung über die Produktsicherheit, den Verbraucherschutzvorschriften und allen anderen Verpflichtungen auf der Grundlage des EU- oder nationalen Rechts im Einklang stehen. Bei den meisten Verbraucherprodukten müssen die Verkäufer auch über einen verantwortlichen Wirtschaftsakteur in der EU verfügen, um die Durchsetzung der EU-Rechtsvorschriften zu erleichtern<sup>8</sup>.

Alle Verkäufer sind verpflichtet, auch die Anforderungen der erweiterten Herstellerverantwortung zu erfüllen, indem sie einen finanziellen Beitrag zur Entsorgung ihrer Produkte leisten, sobald diese zu Abfall werden. Dazu gehören Elektro- und Elektronikgeräte, Batterien und Verpackungen. Mit der Annahme der geänderten Abfallrahmenrichtlinie<sup>9</sup> würde diese Verpflichtung auf Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe ausgeweitet werden.

**Online-Marktplätze** haften unabhängig davon, ob sie in der EU niedergelassen sind oder nicht, wenn sie ihren spezifischen Verpflichtungen als Vermittler beim Warenverkauf nicht

<sup>7</sup> In Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 ist ein Schwellenwert von 150 EUR für Zölle festgelegt. Die Kommission hat eine Überarbeitung dieser Vorschriften vorgeschlagen – siehe unten S. 6 und [EU-Zollreform – Europäische Kommission](#).

<sup>8</sup> Die Kommission wird in Kürze einen Bericht veröffentlichen, in dem die Umsetzung der Anforderung, für bestimmte Produkte einen verantwortlichen Wirtschaftsakteur in der EU zu haben, gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 geprüft wird.

<sup>9</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle COM(2023) 420 final.

nachkommen, insbesondere im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste<sup>10</sup> sowie anderer Rechtsvorschriften wie der Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit<sup>11</sup> hinsichtlich unsicherer Produkte, der Ökodesign-Richtlinie<sup>12</sup>, der Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung<sup>13<sup>14</sup></sup>, der Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen<sup>15</sup>, der Marktüberwachungsverordnung<sup>16</sup> und der EU-Verbraucherschutzvorschriften, wenn sie sich an Verbraucher in der EU wenden. Die größten Plattformen, die nach dem Gesetz über digitale Märkte als „Torwächter“<sup>17</sup> bezeichnet werden, unterliegen hinsichtlich ihres Marktverhaltens zudem einer Reihe von „Geboten und Verboten“<sup>18</sup>.

Unter bestimmten Bedingungen können Marktplätze auch für den Verkauf nicht konformer oder gefährlicher Produkte haftbar gemacht werden. Sie sind jedoch unter bestimmten Bedingungen von der Haftung für rechtswidriges Verhalten der Verkäufer ausgenommen, sofern sie keine Kenntnis von der Rechtswidrigkeit ihrer Angebote haben oder unverzüglich Maßnahmen ergreifen, sobald sie davon erfahren, um das betreffende Produkt vom Markt zu nehmen. In jedem Fall gilt der bedingte Haftungsausschluss nur, wenn der Online-Marktplatz ausschließlich als Vermittler beim Verkauf eines Produkts agiert; dies ist beispielsweise nicht der Fall, wenn der entsprechende Verkäufer unter der Kontrolle oder Aufsicht des Online-Marktplatzes handelt. Online-Marktplätze können auch dann für Verstöße gegen das Verbraucherschutzrecht haftbar gemacht werden, wenn sie die Angebote des Verkäufers in einer Weise darstellen, die Verbraucher zu der Annahme veranlassen könnte, dass das Produkt vom Online-Marktplatz selbst angeboten wird.

## **2. DIE EU VERFÜGT ÜBER DIE NOTWENDIGEN INSTRUMENTE, UM DIESE HERAUSFORDERUNG ZU BEWÄLTIGEN, ES FEHLT JEDOCH EIN GANZHEITLICHER UND GUT KOORDINIERTER ANSATZ**

Europa ist gut aufgestellt, um die Herausforderungen zu bewältigen, die sich aus der Einfuhr elektronisch gehandelter Produkte und deren Direktversand an Verbraucher ergeben. Es bedarf jedoch weiterer Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die EU-Vorschriften ordnungsgemäß angewandt werden und das Durchsetzungssystem wirksam und widerstandsfähig ist, ohne durch die hohen Mengen online verkaufter Waren von geringem Wert, die den Markt überschwemmen, überlastet zu werden.

---

<sup>10</sup> Weitere Einzelheiten zu den Verpflichtungen für Online-Marktplätze finden Sie in Abschnitt 2.3.1.

<sup>11</sup> Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit.

<sup>12</sup> Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte.

<sup>13</sup> Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU.

<sup>14</sup> Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828 und der Verordnung (EU) 2023/1542 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG.

<sup>15</sup> Verordnung (EU) 2024/2865 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

<sup>16</sup> Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011.

<sup>17</sup> DMA designated Gatekeepers.

<sup>18</sup> Weitere Einzelheiten finden Sie in Abschnitt 2.3.4.

Mit dieser Mitteilung legt die Kommission einen ganzheitlichen Ansatz vor, um den Risiken und Marktverzerrungen entgegenzuwirken, die durch das hohe Einfuhrvolumen solcher Produkte entstehen. Dieser Ansatz muss ganzheitlich gedacht sein und ein gut abgestimmtes Maßnahmenpaket umfassen, an dem insbesondere die Organe der EU, die Mitgliedstaaten sowie alle zuständigen nationalen Behörden mitwirken.

Die Kommission schlägt eine Reihe struktureller Änderungen des Rechtsrahmens mit besonderem Fokus auf die Zollreform und Umweltschutzmaßnahmen vor. Um die Unterstützung der beiden gesetzgebenden Organe für die zügige Annahme des Vorschlags zur Zollreform zu ersuchen, stößt die Kommission hiermit Überlegungen darüber an, wie die vorgeschlagenen Maßnahmen durch zusätzliche Unterstützung der Zollbehörden weiter gestärkt werden können, beispielsweise durch die Einführung einer diskriminierungsfreien Bearbeitungsgebühr für Waren, die direkt an Verbraucher in die EU eingeführt werden. (Abschnitt 2.1.1) Im Bereich Umweltschutz wird die Kommission die Einführung der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte und die wirksame Anwendung der bestehenden Vorschriften über die erweiterte Herstellerverantwortung unterstützen. Die Kommission ersucht die beiden gesetzgebenden Organe, die gezielte Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie anzunehmen, und wird weitere Rechtsvorschriften vorschlagen, insbesondere im Rahmen des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft. (Abschnitt 2.1.2)

Die Kommission betont die hohe Priorität koordinierter Durchsetzungsmaßnahmen gegen die Zunahme gefährlicher, nachgeahmter oder anderweitig nicht konformer Produkte, die online verkauft und in die EU eingeführt werden. Dabei müssen der ehrgeizige Rechtsrahmen der EU in vollem Umfang genutzt und eine enge Abstimmung zwischen den Zollbehörden, den Marktüberwachungsbehörden und anderen zuständigen nationalen Behörden gewährleistet werden. Die Kommission schlägt konkrete Schritte vor, um eine wirkungsvolle Zusammenarbeit und gezielte Maßnahmen zu gewährleisten. (Abschnitt 2.2)

Europa verfügt über den weltweit robustesten Rechtsrahmen für die Gestaltung der Online-Darstellung von Produkten und für die klare Zuweisung von Verantwortlichkeiten für Online-Marktplätze. Wie in den politischen Leitlinien der Kommissionspräsidentin betont<sup>19</sup>, sind Tempo, Kohärenz und Vereinfachung von zentraler Bedeutung – nicht zuletzt für das Schaffen gleicher Wettbewerbsbedingungen für kleinere Unternehmen und für die Wahrung eines verhältnismäßigen Regelungsaufwands. Die Kommission wird sich auf die konsequente Durchsetzung und die Komplementarität der digitalen Vorschriften konzentrieren, die durch gut koordinierte Maßnahmen aller zuständigen Behörden ergänzt werden. (Abschnitt 2.3)

Darüber hinaus können digitale Instrumente entscheidend zur Erreichung der in dieser Mitteilung dargelegten Ziele beitragen. Die Kommission kündigt Maßnahmen zur Unterstützung eines modernen und widerstandsfähigen Aufsichtsinstrumentariums an, insbesondere durch die Nutzung des digitalen Produktpasses, von KI-Tools zur Erkennung illegaler Waren und gemeinsamer Datenbanken. (Abschnitt 2.4)

Nicht zuletzt sind Sensibilisierungs- und Aufklärungsbemühungen von entscheidender Bedeutung, um die Position der Verbraucher, einschließlich Minderjähriger, zu stärken und ihren Schutz zu gewährleisten sowie seriöse Unternehmen dabei zu unterstützen, konforme Produkte in der EU anzubieten. (Abschnitt 2.5)

---

<sup>19</sup> [https://commission.europa.eu/about/commission-2024-2029\\_de](https://commission.europa.eu/about/commission-2024-2029_de).

Neben diesen Maßnahmen ist zudem ein **Dialog mit internationalen Partnern** und Drittländern erforderlich, aus denen die eingeführten Erzeugnisse stammen. Darüber hinaus wird die Kommission weiterhin **die Handelspraktiken** von Drittländern **überwachen** und unlautere Handelspraktiken aufmerksam im Blick behalten. (**Abschnitt 2.6**)

## **2.1. Strukturreformen zur Eindämmung der Einfuhr nicht konformer Produkte und zum Schutz der Umwelt**

### **2.1.1. Das Zollreformpaket**

Dem starken Anstieg der Einfuhr elektronisch gehandelter Produkte, die direkt an Verbraucher in der EU versandt und wodurch diese aus zollrechtlicher Sicht zu Einführern werden, wurde bislang nicht durch eine entsprechende Erhöhung der Abfertigungskapazitäten an den Grenzen entgegengewirkt. Im Jahr 2024 waren Behörden in nur sechs Mitgliedstaaten<sup>20</sup> für die Überwachung von 89 % der online verkauften und direkt eingeführten Waren zuständig. Die Zollbehörden sind die erste Verteidigungsline gegen die Einfuhr nicht konformer und potenziell gefährlicher Produkte, stehen jedoch angesichts der schieren Masse der Einfuhren elektronisch gehandelter Produkte, die inzwischen über 97 % aller Einfuhranmeldungen ausmachen, vor großen Herausforderungen<sup>21</sup>. Es wird immer deutlicher, dass die derzeitigen Zollverfahren und -instrumente nicht mehr den Anforderungen gerecht werden und dass die verfügbaren Ressourcen nicht ausreichen, um die schiere Menge der Pakete, die durch den elektronischen Handel generiert wird, wirksam zu bewältigen.

Im Mai 2023 schlug die Kommission ein ehrgeiziges Zollreformpaket<sup>22</sup> vor, das i) einen neuen Zollkodex der Union (UZK), ii) einen Vorschlag<sup>23</sup> zur Aufhebung der Zollbefreiung bei Einfuhren im Wert von unter 150 EUR und die Einführung einer vereinfachten zolltariflichen Behandlung für Sendungen mit geringem Wert und iii) einen Mehrwertsteuervorschlag<sup>24</sup> zur Ausweitung des Anwendungsbereichs der „einzigen Anlaufstelle für die Einfuhr“ (Import one-stop shop, IOSS) auf alle Waren unabhängig von ihrem Wert umfasst.

**Die Vorschläge zielen darauf ab, die Kompetenzen der EU-Zollbehörden zur Überwachung und Kontrolle des Warenflusses in die oder aus der Zollunion strukturell zu verbessern, angefangen bei Produkten, die online verkauft und direkt an Verbraucher versandt werden.** Die nationalen Zollbehörden würden von einer neuen **EU-Zollbehörde (EUCA)** unterstützt, die für den Betrieb einer zentralen **EU-Zolldatenplattform** zuständig wäre.

Die EU-Zolldatenplattform würde eine elektronische EU-Umgebung schaffen, in der Wirtschaftsbeteiligte den Zollbehörden Bericht erstatten, sowie Daten anderer Behörden integrieren. Dadurch würde eine Risikomanagementkapazität auf EU-Ebene ermöglicht werden. Die EUCA wäre in der Lage, die Waren auf der Grundlage dieser Informationen zu überprüfen, potenzielle Risiken bereits vor der Verladung der Waren für den Transport oder vor ihrer physischen Ankunft in der EU zu erkennen und den Mitgliedstaaten entsprechende

---

<sup>20</sup> Niederlande, Belgien, Frankreich, Ungarn, Italien und Deutschland; Quelle: EU-Überwachungsdaten.

<sup>21</sup> Quelle: EU-Überwachungsdaten.

<sup>22</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union und zur Einrichtung der Zollbehörde der Europäischen Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (COM/2023/258 final).

<sup>23</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hinsichtlich der Einführung einer vereinfachten zolltariflichen Behandlung von Fernverkäufen von Waren und der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 hinsichtlich der Abschaffung des Schwellenwerts für die Zollbefreiung.

<sup>24</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf Mehrwertsteuervorschriften betreffend Steuerpflichtige, die Fernverkäufe eingeführter Gegenstände unterstützen.

Kontrollempfehlungen zu übermitteln. Somit hätten Zollbehörden einen umfassenden Überblick über die Lieferketten und könnten frühzeitig Kontrollen von Ein- und Ausfuhren ansetzen. Infolgedessen wird die Einhaltung der Produktanforderungen gezielter und wirksamer durchgesetzt. Die EU-Zolldatenplattform würde eine verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Behörden durch Datenaustausch ermöglichen und dadurch koordinierte Kontrollen erleichtern.

**Die Vorschläge zielen darauf ab, die Mehrwertsteuer- und Zollvorschriften anzugleichen** und festzulegen, dass Online-Marktplätze sowie in der IOSS registrierte Verkäufer als „fiktive Einführer“ gelten, die entsprechenden Zoll- und Mehrwertsteuerbeiträge entrichten und zudem sicherstellen, dass Waren, die in das Zollgebiet verbracht werden, den anderen EU-Anforderungen entsprechen. Darüber hinaus müssten sie den Zollbehörden die Daten bereits zum Zeitpunkt des Verkaufs, also vor der Ankunft der Waren an der EU-Grenze, weiterleiten. Im Jahr 2024 entfielen 92 % der Einfuhren von Waren mit einem Wert von bis zu 150 EUR auf Inhaber einer IOSS-Nummer. Zusätzlich würden die Inhaber einer IOSS-Nummer sämtliche in der EU getätigten Verkäufe an die EU-Zolldatenplattform übermitteln und für Mehrwertsteuer- und Zollzwecke ausschließlich von dem Mitgliedstaat, in dem die Registrierung erfolgt, anstelle von 27 potenziellen Bestimmungsmitgliedstaaten überwacht werden.

**Die Kommission ersucht die beiden gesetzgebenden Organe, den Vorschlag für eine Zollreform zügig anzunehmen**, und ist bereit, mit den beiden gesetzgebenden Organen zusammenzuarbeiten, um **weitere Maßnahmen zu prüfen, die eine effektivere Bewältigung der enormen Menge an Kleinsendungen ermöglichen und die Zollbehörden unterstützen.**

**Die Kommission ist ferner bereit, mit den gesetzgebenden Organen die Einführung einer diskriminierungsfreien Bearbeitungsgebühr für in die EU direkt an Verbraucher eingeführte Artikel des elektronischen Handels in Betracht zu ziehen, um die Kosten für die Überwachung der Einhaltung der EU-Vorschriften bei solchen Sendungen zu senken.** Eine solche Bearbeitungsgebühr sollte einen wesentlichen externen Effekt dieses neuen Geschäftsmodells berücksichtigen, nämlich die Notwendigkeit eines anderen, intensiveren Vorgehens zur Gewährleistung der Konformität der riesigen Menge einzelner Pakete, das von den davon profitierenden Einzelhändlern und Vermittlern umgesetzt werden sollte. Daher sollte eine solche Bearbeitungsgebühr vom Einführer, d. h. vom Online-Einzelhändler oder Vermittler, und nicht von den Verbrauchern bei der Lieferung des eingeführten Pakets getragen werden.

Darüber hinaus sollten die **Erkenntnisse aus den im vorrangigen Kontrollbereich<sup>25</sup> identifizierten Risiken** berücksichtigt werden, ebenso wie die Frage, ob die EUCA im Einklang mit ihrem Auftrag zur operativen Unterstützung der Zollbehörden der Mitgliedstaaten auch zu einer Unterstützung effizienterer Zollkontrollen beitragen kann. Zu diesem Zweck muss die EUCA in Bezug auf die operativen Kapazitäten angemessen ausgestattet sein, um den Anforderungen des elektronischen Handels gerecht zu werden und die Konformität der über den elektronischen Handel eingeführten Waren zu verbessern.

Angesichts des enormen Anstiegs des Volumens innerhalb kurzer Zeit, der weiterhin anhält und keinerlei Anzeichen einer Abschwächung zeigt, ist die Kommission bereit, gemeinsam mit den gesetzgebenden Organen die Zollreform, einschließlich der Vorbereitungen zur Einrichtung der EUCA und der EU-Zolldatenplattform, unter Berücksichtigung der

---

<sup>25</sup> Siehe Abschnitt 2.2.1.

finanziellen Beschränkungen des derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmens, auf das Jahr 2026 vorzuziehen.

## 2.1.2. Klare Vorschriften und verantwortungsvolle Verfahrensweisen zum Schutz der Umwelt

**Ferner muss die EU ihre Bemühungen verstärken, um die Klima- und Umweltauswirkungen der Einfuhr von Produkten mit geringem Wert, die direkt an die Verbraucher versandt werden, zu reduzieren.**

Durch die Anforderungen hinsichtlich des Ökodesigns und der Energieverbrauchskennzeichnung auf EU-Ebene werden die Hersteller zu Innovationen und zur Bereitstellung effizienterer Produkte ermutigt. Außerdem ermöglichen sie den Verbrauchern, fundierte Entscheidungen zu treffen, und tragen zur Verringerung des Gesamtenergieverbrauchs und der Emissionen bei. Schätzungen zufolge gehen durch Nichteinhaltung jährlich mehr als 10 Mrd. EUR an Vorteilen verloren<sup>26</sup>.

Im Rahmen der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte<sup>27</sup> werden ehrgeizigere Nachhaltigkeitsanforderungen für in der EU in Verkehr gebrachte Produkte eingeführt. Der erste Arbeitsplan zur Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte ist für April 2025 vorgesehen und dient der Festlegung vorrangiger Produktgruppen für die Annahme von Nachhaltigkeitsanforderungen, einschließlich der Aspekte im Zusammenhang mit nachhaltigen Optionen für Lieferung und Rücksendungen. Im Juli 2025 folgen Vorschriften in Bezug auf die Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte, einschließlich des Verbots der Vernichtung unverkaufter Textilien und Schuhe. Textilien sind eine der ersten Produktgruppen, die im Rahmen eines delegierten Rechtsakts behandelt werden.

Anforderungen im Hinblick auf die erweiterte Herstellerverantwortung sind in der Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle<sup>28</sup>, in der Verordnung über Batterien und Altbatterien<sup>29</sup>, in der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte<sup>30</sup> und in der Verordnung über fluorierte Treibhausgase<sup>31</sup> enthalten. **Die Kommission ersucht die gesetzgebenden Organe, die gezielte Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie**, mit der insbesondere Anforderungen der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien und Schuhe eingeführt werden, zügig anzunehmen.

Mit der gezielten Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie und dem anstehenden delegierten Rechtsakt im Rahmen der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte über Nachhaltigkeitskriterien für Textilien werden die erforderlichen Elemente für die Ökomodulation der finanziellen Beiträge von Personen, die Textilien in Verkehr bringen,

---

<sup>26</sup> Siehe z. B. den Sonderbericht 2020/1 des Europäischen Rechnungshofs: [Die Maßnahmen der EU in den Bereichen Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung: Der wichtige Beitrag zu mehr Energieeffizienz wurde durch erhebliche Verzögerungen und die Nichteinhaltung von Vorschriften geschmälert](#).

<sup>27</sup> Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828 und der Verordnung (EU) 2023/1542 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG.

<sup>28</sup> Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

<sup>29</sup> Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien.

<sup>30</sup> Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Neufassung).

<sup>31</sup> Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014.

festgelegt, die in den Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung geregelt sind: Je besser die Nachhaltigkeit, desto niedriger die Gebühren. Akteure des elektronischen Handels, sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU, würden denselben Vorschriften unterliegen, mit gleichen Wettbewerbsbedingungen und denselben Anreizen für das Inverkehrbringen nachhaltigerer Produkte auf den EU-Markt.

**Die Kommission beabsichtigt, einen Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft vorzuschlagen**, und wird in diesem Zusammenhang Optionen für die Weiterentwicklung von Lösungen zur erweiterten Herstellerverantwortung prüfen, einschließlich einer einzigen Anlaufstelle für die Erfassung von Herstellern, der weiteren Harmonisierung der EU-Vorschriften und der Ausweitung der Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung auf andere Produktkategorien. Bei der Ausarbeitung des Vorschlags für einen Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft wird die Kommission besonderes Augenmerk auf Maßnahmen zur wirksamen Durchsetzung richten.

Die für Produkte, Verpackungen und Abfallbewirtschaftung geltenden Anforderungen sollten wirksam durchgesetzt werden, auch wenn Waren über den elektronischen Handel in Verkehr gebracht werden. Dazu ist ein starkes Netz von Durchsetzungsbehörden für Umweltsachen in der gesamten EU erforderlich, einschließlich Inspektoren und Polizeibeamten. Die Durchsetzungsbemühungen und die Zusammenarbeit zwischen den europäischen Durchsetzungsbehörden sollten weiter ausgebaut werden.

Die Kommission wird prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass das Verbot der Vernichtung bestimmter Verbraucherprodukte und die damit verbundenen Transparenzpflichten für den elektronischen Handel wirksam angewandt werden, einschließlich auf Plattformen von Drittländern. Sie wird auch die Mitgliedstaaten und Wirtschaftsakteure dabei unterstützen, sicherzustellen, dass nachgeahmte Waren nur als letzte Möglichkeit entsorgt werden, wobei der Fokus stattdessen darauf liegen sollte, die Waren zur Wiederverwendung oder für das Recycling aufzuarbeiten<sup>32</sup>.

## Die Kommission

- ersucht die beiden gesetzgebenden Organe, den Vorschlag für eine Zollreform zügig anzunehmen, und ist bereit, mit den beiden gesetzgebenden Organen zusammenzuarbeiten, um weitere Maßnahmen zu prüfen, mithilfe derer die Kosten für die Überwachung der enormen Menge an Kleinsendungen aufgefangen werden können, insbesondere durch eine neue diskriminierungsfreie Bearbeitungsgebühr für Artikel des elektronischen Handels.
- beabsichtigt, den ersten Aktionsplan zur Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte bis April 2025 anzunehmen.
- ersucht die beiden gesetzgebenden Organe, die gezielte Änderung der Abfallrahmenrichtlinie zügig anzunehmen. Die Kommission wird eng mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um diese Richtlinie, die Richtlinie über Einwegkunststoffe, die Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte sowie die Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte, die Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle und die Verordnung über Batterien gegenüber Online-Einzelhändlern in Drittstaaten wirksamer durchzusetzen.
- beabsichtigt, einen Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft vorzuschlagen. Darin werden Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der erweiterten Herstellerverantwortung sowie

<sup>32</sup> Empfehlung (EU) 2024/915 der Kommission vom 19. März 2024 über Maßnahmen zur Bekämpfung von Nachahmungen und zur Verbesserung der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums.

einer konsequenteren Durchsetzung erörtert.

## 2.2. Gezielte Maßnahmen: verstärkte koordinierte Kontrollen eingeführter Waren

Als dringende Priorität wird die Kommission eine Reihe gezielter Maßnahmen unterstützen, um die Kompetenzen verschiedener Behörden bei der koordinierten Durchsetzung aller relevanten EU-Vorschriften wirksam einzusetzen und sofortige Ergebnisse zu erzielen. Außerdem sollen weitere Nachweise gesammelt und nachhaltige Anstrengungen unternommen werden, um die langfristige Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen.

### 2.2.1. Vorrangiger Zollkontrollbereich für kurzfristige Ergebnisse und koordinierte Durchsetzungsmaßnahmen

**Die Kommission plant die Koordinierung von Zollkontrollen in einem vorrangigen Kontrollbereich<sup>33</sup>. Dies betrifft in erster Linie Produkte aus Drittstaaten, die auf Online-Marktplätzen erworben und direkt an Verbraucher in der EU versendet werden und von denen erhebliche Sicherheitsrisiken ausgehen oder bei denen das Risiko von Verstößen besonders hoch ist<sup>34</sup>.**

Im Rahmen dieser befristeten Maßnahme werden die Zollbehörden in Zusammenarbeit mit Marktüberwachungs- und anderen zuständigen Behörden die Einfuhrkontrollen für diese Produkte verstärken, um ihre Sicherheit und Konformität mit den Binnenmarktvorschriften zu überprüfen, den potenziellen Handel mit illegalen und gefährlichen Gütern aufzudecken und Informationen über Verstöße auszutauschen.

Der unmittelbare Zweck dieser Maßnahme besteht darin, gegen mangelnde Konformität vorzugehen und zu verhindern, dass diese gefährlichen und nicht konformen Produkte in Verkehr gebracht werden. Darüber hinaus sollen kriminelle Vereinigungen davon abgehalten werden, den elektronischen Handel zum Vertrieb ihrer Ware zu nutzen. Ferner soll sie weitere Nachweise über nicht konforme Produkte und ihre entsprechenden Akteure liefern. Die Maßnahme sollte zu sofortigen Ergebnissen bei der Bekämpfung von Verstößen führen und sicherstellen, dass diese gefährlichen und nicht konformen Produkte nicht auf den Markt gebracht werden.

Für den Erfolg des vorrangigen Kontrollbereichs sind ein entschlossenes Vorgehen und die Koordinierung zwischen den Behörden unerlässlich. Die Zollbehörden werden Sendungen gezielt kontrollieren und deren Überlassung aussetzen. Anschließend werden die Marktüberwachungsbehörden als Sachverständige in ihren jeweiligen Produktbereichen und erforderlichenfalls gemeinsam mit anderen Fachbehörden feststellen, ob die kontrollierten Produkte allen einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechen. Alle bestehenden Instrumente und Systeme müssen koordiniert eingesetzt werden, um Sendungen auszuwählen, Fälle zu bearbeiten, Verstöße festzustellen und nachfolgende Bewertungen durchzuführen<sup>35</sup>. Auf der Grundlage der Erkenntnisse wird eine Risikoanalyse erstellt, anhand derer künftige Kontrollen für bestimmte Wirtschaftsbeteiligte, Waren und Handelsströme kontinuierlich verstärkt werden. Je höher die Verstößquote ist, desto größer sollte die Wachsamkeit in den nachfolgenden Phasen sein, um die Durchsetzung zu verbessern, eine abschreckende Wirkung zu erzielen und somit zu gleichen Wettbewerbsbedingungen für jene Unternehmen beizutragen, die die Kosten für die Einhaltung der Vorschriften tragen.

<sup>33</sup> Gemäß Artikel 46 Absatz 3 des Zollkodex der Union.

<sup>34</sup> Ein genaues Verzeichnis der Produkte wird im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten erstellt.

<sup>35</sup> Z. B. das Zollrisikomanagementsystem (CRMS2), das Einfuhrkontrollsyste (ICS2), das EU Safety Gate, das Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung (ICSMS), das in Artikel 133 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/625 genannte EDV-System (TRACES) sowie das Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel (RASFF).

Hat der Wirtschaftsbeteiligte keine geeigneten und verhältnismäßigen Korrekturmaßnahmen ergriffen, um den Verstoß abzustellen, und scheint der Verstoß systematischer Natur zu sein, sind die Marktüberwachungsbehörden aufgerufen, die im Rahmen der Marktüberwachungsverordnung verfügbaren Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Anordnung der Rücknahme und des Rückrufs von Produkten, des Verbots der Bereitstellung des Produkts auf dem Markt sowie der Verhängung von Sanktionen, die auch dem systematischen Charakter des Verstoßes Rechnung tragen<sup>36</sup>.

Die Sachverständigengruppe für Zollfragen<sup>37</sup> würde diese Maßnahme der vorrangigen Kontrollbereiche in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Marktüberwachungsbehörden und dem neuen Sachverständigenteam der EU-Zollallianz für Grenzen (EUCABET) unterstützen.

Parallel dazu werden weitere Maßnahmen fortgesetzt. Darunter etwa die Maßnahme des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung zur Bekämpfung von Betrugsmustern im elektronischen Handel, wie dem Missbrauch von Vorschriften im Zusammenhang mit der einzigen Anlaufstelle für die Einfuhr (IOSS).

**Mittelfristig** sollen die im Rahmen des vorrangigen Kontrollbereichs gesammelten Fakten und Nachweise an eine Vielzahl von Behörden weitergegeben werden und als Grundlage für koordinierte Durchsetzungsmaßnahmen zwischen Behörden in den Bereichen Zollwesen, Marktüberwachung, Umwelt, Verbraucherschutz und digitale Dienste dienen. Insbesondere könnte der vorrangige Kontrollbereich zur Durchsetzung des Gesetzes über digitale Dienste beitragen und Maßnahmen des Netzwerks für Verbrauchersicherheit unterstützen.

Die im Rahmen des vorrangigen Kontrollbereichs ermittelten Ergebnisse sollten ferner in das dritte mehrjährige Arbeitsprogramm des Instruments für Zollkontrollausrüstung<sup>38</sup> einfließen, das 2025 angenommen werden soll. Darin soll der elektronische Handel als gesonderter Posten mit einem Budget von 100 Mio. EUR<sup>39</sup> aufgeführt werden.

**Die Kommission fordert alle Mitgliedstaaten auf, sich am vorrangigen Kontrollbereich zu beteiligen, und wird einen öffentlichen Bericht über die daraus gewonnenen Erkenntnisse und Feststellungen vorlegen.**

## 2.2.2. *Gemeinsame Durchsetzungsmaßnahmen zur Produktsicherheit, zur Bekämpfung von Nachahmungen und zur Stärkung der Sicherheit*

Die Marktüberwachungsverordnung und die Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit verleihen den nationalen Marktüberwachungsbehörden die erforderlichen Durchsetzungsbefugnisse, auch in Bezug auf online verkaufte Produkte. Sie können beispielsweise Anordnungen zum Entfernen gefährlicher oder nicht konformer Produkte aus

---

<sup>36</sup> Vgl. Artikel 16, 19 und 41 der Verordnung (EU) 2019/2020 über Marktüberwachung.

<sup>37</sup> Die Sachverständigengruppe für Zollfragen – Fachbereich Kontrollen und Risikomanagement, die sich aus Risikomanagementexperten der Mitgliedstaaten zusammensetzt, tritt mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen.

<sup>38</sup> Die Kommission hat bereits im Rahmen der ersten beiden mehrjährigen Arbeitsprogramme (2021-2022 bzw. 2023-2024) mehr als 550 Mio. EUR für Grenzübergangsstellen und zolltechnische Prüfungsanstalten bereitgestellt. Da im Rahmen des derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmens noch mehr als 440 Mio. EUR zur Verfügung stehen, wird das Programm den elektronischen Handel weiterhin unterstützen und ihm Priorität einräumen. Damit diese Kontrollen noch besser greifen, wird auch die Bedeutung der Interoperabilität (Austausch von Informationen) und der gemeinsamen Nutzung von Ausrüstung mit anderen Behörden (insbesondere Marktüberwachungsbehörden) hervorgehoben.

<sup>39</sup> Die Mittel sind zur Finanzierung der Kontrolle des elektronischen Handels durch die EU-Zollbehörden bestimmt, aber auch Ausrüstung, die von Zollbehörden sowie Marktüberwachungs- und Gesundheitsbehörden gemeinsam genutzt wird, kann für eine Finanzierung in Betracht kommen.

Online-Shops und Online-Marktplätzen erlassen. Die untersuchten Produkte und die damit verbundenen Maßnahmen müssen über das Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung (ICSMS) gemeldet werden. Darüber hinaus informieren die Mitgliedstaaten über das EU Safety Gate<sup>40</sup>, dem von der Kommission verwalteten Frühwarnsystem für gefährliche Non-Food-Produkte, über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen in Bezug auf unsichere Produkte.

Ausgehend von den ersten Erfahrungen mit dem vorrangigen Kontrollsyste wird die Kommission eine spezielle **koordinierte Maßnahme zur Produktsicherheit** einrichten, die allen Mitgliedstaaten offensteht, um die **strukturelle Zusammenarbeit zwischen Zoll- und Marktüberwachungsbehörden** in Bezug auf online vertriebene Produkte oder Produktkategorien zu verbessern, die Risiken gemeinsam zu bewerten und geeignete Korrekturmaßnahmen zu ermitteln. Darüber hinaus wird die Kommission 2025 im Rahmen des Netzwerks für Verbrauchersicherheit vorschlagen, **gemeinsame Produkttests** im Rahmen des Netzwerks für Verbrauchersicherheit durchzuführen, wodurch die Marktüberwachungsbehörden auch die Möglichkeit hätten, Produkte online unter Verwendung einer verdeckten Identität zu testen. **Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten zur aktiven Mitarbeit an diesen Aktivitäten auf.**

Im zweiten Quartal 2025 wird das **Netzwerk für Verbrauchersicherheit** seine erste Produktsicherheitsprüfung<sup>41</sup> durchführen, um die Konformität von Produktangeboten in den Produktkategorien, die am häufigsten online bestellt werden, zu überprüfen und durchzusetzen. Mithilfe des von der Kommission bereitgestellten „EU eSurveillance“-Tools können sich die Behörden auf die Vollständigkeit der Sicherheitsinformationen der angebotenen Produkte konzentrieren, einschließlich der Angaben zu der verantwortlichen Person in der EU, sowie auf die Ermittlung von Produkten, die bereits an das EU Safety Gate gemeldet wurden.

Die Kommission arbeitet auch an der Stärkung **des Europäischen Netzwerks zolltechnischer Prüfungsanstalten (CLEN)**<sup>42</sup>, das wesentlich zur Arbeit der Marktüberwachungsbehörden sowie der Gesundheits- und Zollbehörden beiträgt. Darüber hinaus richtet sie im Rahmen der Marktüberwachungsverordnung **Unionsprüfeinrichtungen** ein, um die Produktprüfkapazitäten der nationalen Marktüberwachungsbehörden zu verbessern<sup>43</sup>.

**Im Rahmen der neuen Maßnahmen gegen gefälschte und andere illegale Produkte unterstützt die Kommission unter anderem die Vorbereitungen für die neue Europäische multidisziplinäre Plattform gegen kriminelle Bedrohungen (EMPACT)** für den Zyklus 2026 bis 2029. Dadurch soll die Koordinierung zwischen den Durchsetzungsbehörden, einschließlich Polizei, Zoll und Staatsanwaltschaft, verbessert werden, um gegen schädliche, nicht konforme und illegale Produkte, die mit kriminellen Aktivitäten in Verbindung stehen, vorzugehen. Darüber hinaus untersucht das **Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)** weiterhin betrügerische Einfuhren gefälschter Waren über den elektronischen

---

<sup>40</sup> <https://ec.europa.eu/safety-gate/#/screen/home>.

<sup>41</sup> Gleichzeitige koordinierte Kontrollmaßnahmen.

<sup>42</sup> Rationalisierung, Koordinierung und Optimierung des Einsatzes personeller und technischer Ressourcen durch die zolltechnischen Prüfungsanstalten der EU, die sich hauptsächlich mit illegalen Drogen und Betäubungsmitteln, aber auch mit Lebensmitteln und Getränken, Textilien und anderen Waren sowie mit Kunststoffen und anderen Chemikalien befassen.

<sup>43</sup> Die Unionsprüfeinrichtungen wurden nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2019/1020 in mehreren Produktbereichen benannt, darunter Spielzeug, Funkanlagen und umweltgerechte Gestaltung/Energieverbrauchskennzeichnung.

Handel, die schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher haben.

Die Kommission unterstützt auch europäische Innovationen (Zusammenschlüsse von europäischen Innovatoren, Industrie und Behörden) zur Entwicklung innovativer europäischer Technologien für die Sicherheit des elektronischen Handels<sup>44</sup>.

## Die Kommission

- schlägt vor, in Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden einen vorrangigen Kontrollbereich für Einführen elektronisch gehandelter Produkte, die direkt an Verbraucher versendet werden, einzurichten, und mittelfristig die koordinierte Anwendung eines umfassenderen Regelwerks, einschließlich digitaler Vorschriften, anzustreben. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten zur Mitarbeit auf und wird die daraus gewonnenen Erkenntnisse und Feststellungen in einem öffentlichen Bericht zugänglich machen.
- unterstützt eine neue koordinierte Maßnahme zur Produktsicherheit und andere gemeinsame Maßnahmen zur Marktüberwachung, deren Schwerpunkt auf der Produktsicherheit im elektronischen Handel liegt, und fordert die Mitgliedstaaten zur aktiven Mitwirkung daran auf.
- setzt sich im Einklang mit den Prioritäten des nächsten EMPACT-Zyklus für die Bekämpfung des Handels mit illegalen Gütern sowie mit Gütern ein, die gegen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft, die auch den elektronischen Handel betreffen, verstößen.

## 2.3. Konsequente Durchsetzung der EU-Rechtsvorschriften zum Schutz der Verbraucher im Internet

Die EU verfügt über ein umfassendes und weltweit einzigartiges Regelwerk, um Verbraucher im Internet zu schützen und die Verantwortlichkeiten von Online-Marktplätzen klar festzulegen. Die Durchsetzung des geltenden Verbraucherschutzrechts sowie des neuen Gesetzes über digitale Dienste und des Gesetzes über digitale Märkte hat für die Kommission hohe Priorität. Koordinierte Maßnahmen und eine enge Zusammenarbeit – sowohl zwischen den Behörden als auch allen Interessenträgern, wie bei den jüngsten Ermittlungen<sup>45</sup> – sowie Rahmenwerke wie das EU-Instrumentarium zur Bekämpfung von Nachahmungen<sup>46</sup>, sind von entscheidender Bedeutung.

### 2.3.1. Verantwortung von Online-Marktplätzen: das Gesetz über digitale Dienste

Das Gesetz über digitale Dienste enthält EU-weite Vorschriften für Online-Vermittler, zu denen auch Online-Marktplätze zählen, die Verkäufer mit Verbrauchern zusammenbringen. Mit den Vorschriften soll sichergestellt werden, dass auf Online-Marktplätzen nur Produkte verkauft werden können, die den Anforderungen an die Produktsicherheit und weiteren einschlägigen Anforderungen entsprechen.

<sup>44</sup> U. a. die von der EU finanzierten Forschungsprojekte PARSEC (Sicherheit von Paketen und Briefen für Post- und Expresskurierdienste), iFLOWS (Fortschrittliche Technologien zum Scannen und Erkennen von illegalem Material für Postdienste und Expresskurierdienste) und ODYSSEUS.

<sup>45</sup> Siehe die koordinierte Ermittlung gegen Temu durch die Europäische Kommission im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste und des Netzwerks für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (CPC-Netz) im Rahmen der Verbraucherschutzvorschriften, S. 16.

<sup>46</sup> Empfehlung (EU) 2024/915 der Kommission vom 19. März 2024 über Maßnahmen zur Bekämpfung von Nachahmungen und zur Verbesserung der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums.

Online-Marktplätze sind verpflichtet, gegen illegale Waren vorzugehen, die über ihre Dienste angeboten werden. Dazu gehören beispielsweise die Verpflichtung, benutzerfreundliche Melde- und Abhilfe- sowie Beschwerdemechanismen einzurichten, eine Pflicht zur Zusammenarbeit mit vertrauenswürdigen Hinweisgebern, ein Verbot von Dark Patterns sowie Werbevorschriften und detaillierte Transparenzpflichten, einschließlich der Art und Weise, wie den Verbrauchern Produkte empfohlen werden.

Ferner müssen Online-Marktplätze den Grundsatz „**Know your business customer**“ (Kenne deinen Geschäftskunden) befolgen, was nicht konforme Verkäufer davon abhalten soll, ihre Produkte in der EU über Marktplätze anzubieten, und sie sind verpflichtet, konkrete Unterstützung bei der Ermittlung von Händlern zu bieten, die die EU-Vorschriften nicht einhalten. In der Praxis müssen Online-Marktplätze Informationen über die Händler einholen, bevor sie ihre Produkte auf der Plattform anbieten dürfen. Dazu gehören beispielsweise die Identität und die Kontaktdaten des Händlers, Informationen über dessen Zahlungskonto und Handelsregistereintragung sowie eine Selbstbescheinigung, mit der sich der Händler verpflichtet, ausschließlich Produkte anzubieten, die den EU-Vorschriften entsprechen. Bis zum 17. Februar 2025 sollten Online-Marktplätze die Informationen der Händler, die bereits seit einem Jahr, d. h. seit dem 17. Februar 2024, auf ihrer Plattform vertreten sind, soweit wie möglich gesammelt und ausgewertet haben. Sie müssen kontinuierlich Informationen anfordern und bei jedem Händler, der der Plattform beitritt, ähnliche Kontrollen durchführen, bevor es diesem gestattet ist, Produkte in der EU anzubieten.

In ihrer Aufsichtsfunktion achtet die Kommission besonders auf die Einhaltung dieser Verpflichtung, da sie ein wichtiges Instrument ist, um unseriöse Verkäufer davon abzuhalten, gezielt Verbraucher in der EU ins Visier zu nehmen. Die vom Händler eingeholten Informationen sind für die Verbraucher, aber auch für die Plattformbetreiber selbst von entscheidender Bedeutung, damit diese Korrekturmaßnahmen ergreifen können, wie etwa das Sperren von Händlern, die wiederholt illegale Waren anbieten. Darüber hinaus können sie von den zuständigen Behörden beispielsweise zur Überwachung der Produktsicherheitsvorschriften herangezogen werden. Das Gesetz über digitale Dienste erleichtert die Durchsetzbarkeit von Anordnungen, die von zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörden zur Entfernung illegaler Inhalte, einschließlich illegaler Produktangebote, erlassen wurden.

Online-Marktplätze sind darüber hinaus verpflichtet, Konformität durch Technikgestaltung sicherzustellen, d. h. ihre Benutzeroberfläche muss es Händlern ermöglichen, alle erforderlichen vorvertraglichen Informationen und weiteren Angaben zur Konformität und Produktsicherheit gemäß dem geltenden Unionsrecht bereitzustellen. Ferner müssen sie die Verbraucher informieren, wenn sie über ihre Dienste ein illegales Produkt erworben haben.

25 Online-Plattformen, die durchschnittlich mehr als 45 Millionen monatliche Nutzer in der EU zählen, darunter mehrere Online-Marktplätze<sup>47</sup>, wurden von der Kommission als sehr große Online-Plattformen bzw. sehr große Online-Suchmaschinen eingestuft<sup>48</sup>. Sie müssen zuverlässige Maßnahmen ergreifen, um die Risiken, die sich aus der Gestaltung, der Funktionsweise und der Nutzung ihrer Dienste ergeben, bewerten und mindern zu können. Dazu gehört die Notwendigkeit, Risiken im Zusammenhang mit dem Vertrieb nicht konformer Waren, Risiken in Bezug auf ein hohes Verbraucherschutzniveau in der EU und Risiken für die öffentliche Gesundheit, für Minderjährige und das körperliche Wohlbefinden der Menschen zu bewerten und zu mindern.

<sup>47</sup> Amazon, AliExpress, Apple AppStore, Booking, Google Shopping, Google Play, SHEIN, Temu und Zalando.

<sup>48</sup> <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/list-designated-vlops-and-vloses>.

**Für die Kommission haben Durchsetzungsmaßnahmen in Bezug auf solche Risiken auf den benannten Online-Marktplätzen hohe Priorität und sie bemüht sich um eine engere Zusammenarbeit und Koordinierung mit den zuständigen nationalen Behörden.**

**Die Kommission hat im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste Untersuchungen zu SHEIN<sup>49</sup> und Amazon<sup>50</sup> eingeleitet und am 14. März 2024 offiziell ein Verfahren gegen AliExpress<sup>51</sup> und am 31. Oktober 2024 gegen Temu **angestrengt**<sup>52</sup>. Die Untersuchung zu Temu wird durch eine koordinierte Maßnahme des Netzwerks für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (CPC-Netz) ergänzt<sup>53</sup>.**

**Die Kommission wird die Einhaltung der Vorschriften weiterhin überwachen** und gegebenenfalls Verfahren einleiten, in deren Rahmen sie sich auf die wirksamsten Maßnahmen konzentrieren würde, wie etwa den Grundsatz „Know your business customer“, die systematische Einhaltung von behördlichen Entfernungsanordnungen oder Anordnungen zum Erheben bzw. Verarbeiten von Informationen seitens der Online-Marktplätze, die Unterstützung ihrer koordinierten Maßnahmen und die Anwendung der Rechtsvorschriften, deren Durchsetzung ihnen obliegt. Insbesondere beobachtet die Kommission das hybride Geschäftsmodell bestimmter Marktplätze, d. h. Fälle, in denen sie sowohl als Vermittler fungieren als auch selbst als direkter Verkäufer auftreten oder Kontrolle über andere Verkäufer ausüben<sup>54</sup>.

**Auch wird die Kommission auf koordinierten Maßnahmen wie dem vorrangigen Kontrollbereich und den Maßnahmen des Netzwerks für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (CPC-Netz) aufbauen und die dadurch gewonnenen Erkenntnisse, die für ihre Untersuchungen im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste relevant sind, berücksichtigen.**

Sie wird sich ferner darum bemühen, ihre Kompetenzen durch **Vereinbarungen mit anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die über relevante Fachkenntnisse verfügen**, zu verbessern, wie z. B. durch eine Arbeitsvereinbarung mit dem **Amt der EU für geistiges Eigentum (EUIPO)**, um ihre Durchsetzungsmaßnahmen in Bezug auf Online-Handelsplattformen zu unterstützen, die systembedingt das Risiko bergen, dass eine Vielzahl gefälschter Waren in die EU gelangt.

Es gilt, **ein starkes Netzwerk von Durchsetzungsbehörden** in der gesamten EU aufzubauen, ihre Arbeit zu koordinieren, Informationen auszutauschen, Maßnahmen zu optimieren und die Gesamtwirkung von Durchsetzungsmaßnahmen und behördlicher Aufsicht zu verstärken. Für die Durchsetzung des Gesetzes über digitale Dienste auf nationaler Ebene sind die Koordinatoren für digitale Dienste zuständig. **Auch andere zuständige Behörden sollten wirksam einbezogen werden**, insbesondere jene Behörden, die über Fachkenntnisse und

---

<sup>49</sup> <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/news/commission-requests-information-online-marketplaces-temu-and-shein-compliance-digital-services-act>.

<sup>50</sup> <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/news/commission-sends-request-information-amazon-under-digital-services-act>.

<https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/news/commission-requests-information-amazon-under-digital-services-act>.

<sup>51</sup> <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/news/commission-opens-formal-proceedings-against-aliexpress-under-digital-services-act>.

<sup>52</sup> <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/news/commission-opens-formal-proceedings-against-temu-under-digital-services-act>.

<sup>53</sup> Siehe unten und unter [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de\\_ip\\_24\\_5707](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de_ip_24_5707).

<sup>54</sup> Bei Produkten, die direkt durch den Online-Marktplatz verkauft werden, oder wenn dieser Kontrolle über den Verkäufer ausübt, könnte der Anbieter nach Artikel 6 des Gesetzes über digitale Dienste für den Verkauf illegaler Produkte haften.

entsprechende Kompetenzen in den Bereichen Produktsicherheit, Compliance und Verbraucherschutz verfügen. Seit seiner Einrichtung im Februar 2024 hat sich das **Europäische Gremium für digitale Dienste** zu einem wichtigen Netzwerk von Regulierungsbehörden entwickelt, das die Zusammenarbeit fördert und über eine spezielle Arbeitsgruppe für Verbraucherschutz verfügt, die als Bindeglied zum CPC-Netz fungiert.

Um aussagekräftigere Nachweise zu sammeln, haben einige Mitgliedstaaten eine sektorübergreifende Zusammenarbeit durch eine **Taskforce für den elektronischen Handel auf nationaler Ebene** initiiert, an der auch die Koordinatoren für digitale Dienste sowie Verbraucherschutz-, Marktüberwachungs- und Zollbehörden beteiligt sind. Die Kommission ist bereit, die Einrichtung solcher Taskforces in allen Mitgliedstaaten im Jahr 2025 unter Einbeziehung der in den Vertretungen der Europäischen Kommission eingesetzten Beauftragten für das Gesetz über digitale Dienste zu unterstützen und sicherzustellen, dass die Erkenntnisse dieser Taskforces in die Arbeit des **Europäischen Gremiums für digitale Dienste** sowie in die Durchsetzungsmaßnahmen der Kommission und der Mitgliedstaaten im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste einfließen.

Gleichzeitig wird die Kommission bis November 2025 prüfen, auf welche Art und Weise das **Gesetz über digitale Dienste Berührungspunkte mit anderen Rechtsakten, wie den bestehenden Rechtsvorschriften im Bereich des Verbraucherrechts und der Produktsicherheit, hat**<sup>55</sup>. Diesem Bericht kann gegebenenfalls ein Vorschlag zur Vereinfachung der bestehenden Vorschriften beigefügt werden.

### 2.3.2. Verantwortung von Händlern und anderen Online-Unternehmen: Förderung und Durchsetzung der Verbraucherschutzvorschriften

**Alle Händler, die ihre Waren und Dienstleistungen in der EU anbieten, einschließlich derjenigen, die in Drittländern ansässig sind, müssen die EU-Verbraucherschutzvorschriften einhalten, unabhängig davon, ob sie diese über Online-Marktplätze verkaufen oder nicht**<sup>56</sup>. Die Vorschriften gelten online wie offline und gewährleisten höchste Verbraucherschutzstandards, indem sie beispielsweise Verbraucher in der EU vor Täuschung und Betrug schützen und es ihnen ermöglichen, fundierte Entscheidungen zu treffen und versteckte Kosten und Risiken zu vermeiden.

Ferner können Online-Marktplätze über ihre Benutzeroberflächen auf die Entscheidungen der Verbraucher einwirken, indem sie beispielsweise die Rangfolge der Suchergebnisse festlegen, Empfehlungen anzeigen oder indem sie Dark Patterns, suchterzeugende Gestaltung sowie aggressive oder unerwünschte personalisierte Werbung einsetzen. Das **Gesetz über digitale Dienste** verbietet Dark Patterns auf Online-Marktplätzen und sieht Regelungen für andere Praktiken vor, indem es beispielsweise Online-Marktplätzen Verpflichtungen in Bezug auf die Gestaltung ihrer Benutzeroberflächen und Empfehlungssysteme auferlegt, Offenlegungen gegenüber Verbrauchern vorschreibt und es ihnen untersagt, bestimmte Arten personalisierter Werbung anzuzeigen.

---

<sup>55</sup> Nach Artikel 91 des Gesetzes über digitale Dienste.

<sup>56</sup> Z. B. Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern, Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse, Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG.

Online-Marktplätze unterliegen auch den allgemeinen EU-Verbraucherschutzvorschriften, die für alle Händler gelten und unlautere Geschäftspraktiken, mit denen die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher beschnitten werden, verbieten. Die Eignungsprüfung zur digitalen Fairness<sup>57</sup> ergab, dass der weitgehend prinzipienbasierte Ansatz der Verbraucherschutzvorschriften für die Anwendung im digitalen Raum keine ausreichende Rechtssicherheit bietet, die über das Gesetz über digitale Dienste hinausgeht. Die Kommission plant, einen **Rechtsakt über digitale Fairness** vorzuschlagen, um den Verbraucherschutz gezielt zu stärken, die Grundsätze der bestehenden Verbraucherschutzvorschriften konkreter zu formulieren und die festgestellten Lücken zu schließen.

**Für die Durchsetzung der Verbraucherschutzvorschriften sind nationale Verbraucherschutzbehörden oder Gerichte zuständig.** Sie können beispielsweise die Korrektur, Deaktivierung oder Entfernung von Websites oder Social-Media-Konten, auf denen sich betrügerische Inhalte finden, sowie die Schließung von Konten nicht kooperativer Händler anordnen.

Die Kommission arbeitet mit dem **Netzwerk für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (CPC-Netz)** zusammen, einem Netzwerk von Behörden, die für die Durchsetzung der EU-Verbraucherschutzvorschriften zuständig sind. Die Kommission kann das CPC-Netz warnen, wenn der begründete Verdacht auf einen Verstoß gegen EU-Recht besteht. Die Kommission übernimmt die Koordinierung solcher Maßnahmen, wenn ein Großteil der Verbraucher in der EU betroffen ist. Das CPC-Netz hat eine Reihe von Maßnahmen<sup>58</sup> durchgeführt und kann im Rahmen der Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz neue Maßnahmen gegen im elektronischen Geschäftsverkehr tätige Händler einleiten. In diesem Zusammenhang wird derzeit eine Maßnahme gegen Temu ergriffen.

Am 3. Februar 2025 **informierten das CPC-Netz und die Kommission auch den Online-Marktplatz und -Einzelhändler SHEIN über die Einleitung einer koordinierten Maßnahme**, um zu untersuchen, ob er bestimmte Verpflichtungen gemäß dem EU-Verbraucherrecht<sup>59</sup> einhält. Die laufende gemeinsame Untersuchung des CPC-Netzes wird von der Kommission koordiniert.

#### **Koordinierte Anstrengungen: Verfahren gegen Temu im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste und der Zusammenarbeit im Verbraucherschutz**

Die jüngsten Untersuchungen zu Temu zeigen, wie sich das Gesetz über digitale Dienste, die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz und die Nutzung von Regulierungsinstrumenten gegenseitig in ihrer Wirkung verstärken und wie die Behörden ihre Befugnisse für wirksame Maßnahmen nutzen können.

**Am 31. Oktober 2024 leitete die Kommission eine Untersuchung gegen Temu<sup>60</sup> wegen mutmaßlicher Verstöße gegen das Gesetz über digitale Dienste ein**, in deren Rahmen unter anderem die folgenden Aspekte beleuchtet werden: die Ermittlung von Risiken und fehlende

<sup>57</sup> [Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur Eignungsprüfung des EU-Verbraucherrechts zur digitalen Fairness | Europäische Kommission](#).

<sup>58</sup> Z. B. koordinierte CPC-Maßnahmen gegen AliExpress oder Wish: [https://commission.europa.eu/live-work-travel-eu/consumer-rights-and-complaints/enforcement-consumer-protection/coordinated-actions/market-places-and-digital-services\\_de#aliexpress-und-wish](https://commission.europa.eu/live-work-travel-eu/consumer-rights-and-complaints/enforcement-consumer-protection/coordinated-actions/market-places-and-digital-services_de#aliexpress-und-wish).

<sup>59</sup> Dazu gehören die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken, die Richtlinie über die Rechte der Verbraucher, die Richtlinie über missbräuchliche Vertragsklauseln, die Richtlinie über Preisangaben und die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr. Die Einleitung einer solchen koordinierten Maßnahme greift späteren Schlussfolgerungen nicht vor.

<sup>60</sup> Siehe oben, S. 14.

Risikominderungsmaßnahmen, um zu verhindern, dass bereits gesperrte unseriöse Händler erneut Zugang erhalten oder nicht konforme Waren wieder in das Angebot aufgenommen werden; die Risiken der suchterzeugenden Gestaltung des Dienstes, darunter spielähnlicher Belohnungsprogramme, und die von Temu eingerichteten Systeme, um die Risiken einer solchen suchterzeugenden Gestaltung sowie der Ausübung von Druck durch Verkaufspraktiken wie den Dark Patterns zu mindern, die sich negativ auf das körperliche und geistige Wohlbefinden einer Person auswirken; Empfehlungssysteme, darunter die Bereitstellung von mindestens einer leicht zugänglichen Option, die nicht auf Profiling beruht; die Verpflichtung, Forschenden Zugang zu Daten zu gewähren.

Die laufende Untersuchung der Kommission wird über das Europäische Gremium für digitale Dienste von den Zoll-, Marktüberwachungs- und Verbraucherschutzbehörden unterstützt. Außerdem fließen die Antworten von Temu auf die Auskunftsverlangen der Kommission sowie die Ergebnisse von Testkäufen und Verbraucherbeschwerden Dritter<sup>61</sup> in die Untersuchung ein. Sollte die Kommission zu dem Schluss gelangen, dass die Plattform gegen das Gesetz über digitale Dienste verstößt, drohen dem Anbieter Geldbußen von bis zu 6 % seines weltweiten Umsatzes und weitere Sanktionen.

**Am 8. November 2024 unterrichtete das CPC-Netz Temu im Anschluss an eine gemeinsame, von der Kommission koordinierte Untersuchung des CPC-Netzes über eine Reihe von Praktiken, die gegen das EU-Verbraucherrecht verstößen<sup>62</sup>.** Zu diesen Praktiken gehören falsche Rabattaktionen, Ausübung von Druck auf Verbraucher durch Dark Patterns, erzwungene Spielifizierung, fehlende und irreführende Informationen, gefälschte Bewertungen und versteckte Kontaktangaben. Das CPC-Netz wies Temu an, darzulegen, wie das Unternehmen die Missstände zu beheben gedenkt.

Darüber hinaus ersuchte das CPC-Netz Temu um Informationen, um zu bewerten, ob das Unternehmen weitere Verpflichtungen aus dem EU-Verbraucherrecht erfüllt, wie die Information der Verbraucher darüber, ob der Verkäufer eines Produkts ein Unternehmen ist oder nicht. Überdies soll gewährleistet sein, dass die Präsentation von Produktrankings, Bewertungen und Ratings nicht irreführend ist, Preisnachlässe korrekt angezeigt und berechnet werden und Angaben zu Umwelteinflüssen richtig und begründet sind.

Die Stellungnahme von Temu zu den Ergebnissen der Untersuchung und den Fragen des CPC-Netzes wird derzeit ausgewertet.

Die Kommission ist weiterhin bestrebt, die Durchsetzungsmaßnahmen des CPC-Netzes mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen und zu koordinieren. So werden zum Beispiel die KI-Fähigkeiten von **eLab**, dem Instrumentarium der Kommission für die Beweissammlung, genutzt, um auf den großen Online-Marktplätzen gleichzeitig automatisierte Kontrollen durchzuführen. Die Kommission beabsichtigt, die Ergebnisse solcher Kontrollen an das CPC-Netz weiterzugeben, das daraufhin Durchsetzungsmaßnahmen im Rahmen der CPC-Verordnung beschließen kann.

Auf der Grundlage der Ergebnisse ihres jüngsten Berichts<sup>63</sup> über die Anwendung der **Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (CPC-Verordnung)** erwägt die Kommission eine Überarbeitung der Verordnung<sup>64</sup>, um die Durchsetzung des EU-Verbraucherrechts weiter zu stärken, insbesondere im Hinblick auf weitverbreitete illegale

<sup>61</sup> [Aktion „Taming Temu“ | BEUC \(Europäischer Verbraucherverband\)](#).

<sup>62</sup> [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de\\_ip\\_24\\_5707](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de_ip_24_5707).

<sup>63</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52024DC0311>.

<sup>64</sup> [https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13535-Verbraucherschutz-verstarkte-Zusammenarbeit-bei-der-Durchsetzung\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13535-Verbraucherschutz-verstarkte-Zusammenarbeit-bei-der-Durchsetzung_de).

Praktiken – unabhängig davon, ob die Täter innerhalb oder außerhalb der Union ansässig sind –, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

### 2.3.3. *Streitbeilegung im elektronischen Handel*

Trotz aller Bemühungen lässt es sich jedoch nicht vollständig verhindern, dass in der EU nicht konforme Waren gekauft werden. Daher ist es wichtig, dass die Verbraucher Zugang zu sinnvollen Rechtsbehelfen haben. Der im Oktober 2024 angenommene neue Rechtsrahmen für die Haftung für fehlerhafte Produkte tritt Ende 2026<sup>65</sup> in Kraft und sieht vor, dass immer eine Person für Produkte haftbar gemacht werden kann, auch wenn der Hersteller nicht in der EU ansässig ist. Das Gesetz über digitale Dienste gibt Verbrauchern und ihren Vertretern auch die nötigen Instrumente an die Hand, um illegale Waren auf Online-Marktplätzen zu melden und Rechtsmittel einzulegen.

Darüber hinaus **schlug die Kommission eine Überarbeitung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung**<sup>66</sup> vor, damit die Gesetzgebung zur außergerichtlichen Streitbeilegung für das digitale Zeitalter gerüstet ist, auch mit Blick auf Streitigkeiten mit Händlern aus Drittländern. **Die Kommission fordert die beiden gesetzgebenden Organe auf, die überarbeitete Richtlinie über alternative Streitbeilegung rasch zu verabschieden**, und fordert die Annahme der dazugehörigen **Empfehlung**<sup>67</sup> zur Förderung strenger Qualitätskriterien für Streitbeilegungsverfahren, die von Online-Marktplätzen und Wirtschaftsverbänden der Union angeboten werden.

### 2.3.4. *Eröffnung von Geschäftsmöglichkeiten für alternative Betreiber, um Verbraucher in der EU online zu erreichen: Gesetz über digitale Märkte*

Die europäischen KMU sind heute stark von Online-Plattformen, auch von Online-Marktplätzen, abhängig. Das Gesetz über digitale Märkte ermöglicht es alternativen Unternehmen, darunter auch kleinen Online-Marktplätzen, die nächste führende Plattform zu werden. Damit sich dies jedoch realisieren lässt, müssen Unternehmen beispielsweise in der Lage sein, ohne Datenverlust auf verschiedenen Plattformen tätig zu sein. Das Gesetz über digitale Märkte verpflichtet Torwächter<sup>68</sup>, Endnutzern und bevollmächtigten Dritten eine permanente Datenübertragbarkeit in Echtzeit zu ermöglichen und gewerblichen Nutzern und bevollmächtigten Dritten Datenzugang zu gewähren.

Die Kommission wird sich bei der Ausübung ihrer Befugnisse zur wirksamen Durchsetzung und Aufsicht gemäß dem Gesetz über digitale Märkte vorrangig mit den Torwächtern befassen, insbesondere auch mit Blick auf Praktiken, die sich auf den elektronischen Handel in der EU auswirken, um sicherzustellen, dass diese Torwächter ihrer Verpflichtung nachkommen, Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes über digitale Märkte zu ergreifen. Die Kommission wird alle Instrumente nutzen, die im Gesetz über digitale Märkte vorgesehen sind, und erforderlichenfalls auch Sachverständige und Prüfer bestellen, um auf die Algorithmen der Torwächter zuzugreifen und die Einhaltung der Bestimmungen zu überwachen.

---

<sup>65</sup> Richtlinie (EU) 2024/2853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über die Haftung für fehlerhafte Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 85/374/EWG des Rates.

<sup>66</sup> Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2013/11/EU über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten sowie der Richtlinien (EU) 2015/2302, (EU) 2019/2161 und (EU) 2020/1828.

<sup>67</sup> Empfehlung (EU) 2023/2211 der Kommission vom 17. Oktober 2023 über Qualitätsanforderungen an Streitbeilegungsverfahren, die von Online-Marktplätzen und Wirtschaftsverbänden der Union angeboten werden.

<sup>68</sup> Dazu gehören beispielsweise Google Shopping und die Marktplätze von Amazon und Meta. Siehe die vollständige Liste der [im Rahmen des Gesetzes über digitale Märkte benannten Torwächter](#).

### Die Kommission:

- wird sich weiterhin auf Durchsetzungsmaßnahmen gemäß dem Gesetz über digitale Dienste konzentrieren, die auf die Einhaltung der Vorschriften durch große Online-Marktplätze abzielen. Die Kommission wird ihre Aufsichtsmaßnahmen gemäß dem Gesetz über digitale Dienste verschärfen, ihre Kapazitäten und Partnerschaften mit EU-Agenturen wie dem EUIPO ausbauen und sich an koordinierten Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden beteiligen.
- fordert die Mitgliedstaaten auf, zuständige Behörden zu benennen und Taskforces für den elektronischen Handel einzurichten, die an der Durchsetzung des Gesetzes über digitale Dienste und der koordinierten Maßnahmen im Rahmen anderer Rechtsvorschriften mitwirken. Die Kommission wird die Mitgliedstaaten durch die neu ernannten Beauftragten für das Gesetz über digitale Dienste in ihren Vertretungen und die Koordinierung im Europäischen Gremium für digitale Dienste unterstützen.
- wird bewerten, wie das Gesetz über digitale Dienste mit anderen Rechtsakten zusammenwirkt.
- wird das Koordinierungsnetz für den Verbraucherschutz weiterhin unterstützen, unter anderem durch sein eLab-Instrumentarium für die Beweissammlung.
- wird weiter an einer möglichen Überarbeitung der Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz arbeiten.
- fordert die beiden gesetzgebenden Organe auf, die überarbeitete Richtlinie über alternative Streitbeilegung rasch anzunehmen.
- wird bei der Durchsetzung des Gesetzes über digitale Märkte ein besonderes Augenmerk auf den Einfluss der digitalen Torwächter auf den elektronischen Handel legen.

### 2.4. Bessere Aufsichtsmöglichkeiten durch digitale Instrumente

Digitale Lösungen können die Überwachung des elektronischen Handels erheblich erleichtern und die Behörden und seriöse Marktteilnehmer bei der Einhaltung des EU-Rechts unterstützen.

**Die Kommission ist derzeit mit der wirksamen Umsetzung des digitalen Produktpasses befasst**, der in der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte, der Batterie-Verordnung und anderen einschlägigen sektorbezogenen Rechtsvorschriften vorgesehen ist. Künftig soll der digitale Produktpass für die meisten physischen Waren verwendet werden, die in der EU in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden. In der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte ist der Erlass sektorbezogener delegierter Rechtsakte vorgesehen, mit denen schrittweise Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung festgelegt werden und der digitale Produktpass für bestimmte Produktgruppen vorgeschrieben wird. Der erste Arbeitsplan, in dem die Produkte festgelegt werden, die in den kommenden Jahren Vorrang haben sollen, wird im April 2025 verabschiedet. Durch ein System, das mit einem geringen Verwaltungsaufwand für die teilnehmenden Unternehmen verbunden ist, werden sachdienliche Informationen wie die technische Leistung eines Produkts, seine Herkunft, die verwendeten Materialien, die Umweltauswirkungen sowie Empfehlungen für Reparatur, Recycling und Entsorgung bereitgestellt, wodurch eine beispiellose Transparenz und Rückverfolgbarkeit entlang der gesamten Produktwertschöpfungskette geschaffen wird.

Die Kommission beabsichtigt vorzuschlagen, **das System des digitalen Produktpasses auch in anderen Politikbereichen einzusetzen und als Grundlage für die Bereitstellung**

## **weiterer produktspezifischer Informationen und Dokumente wie Konformitätsbescheinigungen zu nutzen.**

Zusammen mit der zentralen Anlaufstelle (Single Window) der EU für den Zoll und der geplanten EU-Zolldatenplattform wird der digitale Produktpass auch **die Arbeit der Zollbehörden, der Marktüberwachungsbehörden und der Wirtschaftsakteure** im Zusammenhang mit Produkten, die auf den Binnenmarkt gelangen, vereinfachen. Die Zollbehörden können effizienter überprüfen, ob der digitale Produktpass alle erforderlichen Produktinformationen enthält, da alle sachdienlichen Informationen zur Konformitätsbewertung und Rückverfolgbarkeit in einer einzigen Kennung erfasst werden. Die Zollbehörden werden die über den digitalen Produktpass bereitgestellten Informationen auch für Risikomanagementzwecke und für gezielte Kontrollen nutzen. Zum einen können die nationalen Durchsetzungsbehörden dadurch Kosten sparen, zum anderen wird die Produktsicherheit im gesamten Binnenmarkt erheblich verbessert und den Unternehmen, die sich an die geltenden Vorschriften halten, das Leben erleichtert.

**Darüber hinaus** stehen den zuständigen Behörden und zum Teil auch den Online-Marktplätzen eine Reihe von IT-Instrumenten und Datenbanken als Hilfsmittel für die Erkennung illegaler Produkte zur Verfügung. Die Kommission bereitet ein Projekt vor, um **die bestehenden Datenbanken in einem einheitlichen, interoperablen System zu bündeln**, beginnend mit dem Safety-Gate-System der EU und dem Zollrisikomanagementsystem. Dadurch können die Informationen, die die verschiedenen Behörden sammeln, stärker synergetisch genutzt und die Interoperabilität des Systems mit dem digitalen Produktpass sichergestellt werden. Dies dürfte eine schnellere Erkennung nicht konformer Produkte und eine schnellere Verfolgung durch die zuständigen Behörden ermöglichen. Online-Marktplätze sollten dadurch gezielter auf Bedrohungen reagieren und Stichprobenkontrollen von Produkten veranlassen können.

**Schließlich** stellt die Kommission den Marktüberwachungsbehörden auch neuartige **KI-gestützte Webcrawler** zur Verfügung. Der bereits verfügbare Webcrawler für die elektronische Überwachung wird eingesetzt, um wiederholt auftauchende gefährliche Produkte, die bereits im Safety Gate gelistet sind, zu melden und automatisierte Entfernungsanfragen zu generieren. Die Kommission entwickelt Webcrawler, um Produkte zu ermitteln, die nicht die Anforderungen an Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung erfüllen. Ferner plant die Kommission, 2025 einen weiteren Webcrawler bereitzustellen, um automatisierte Suchen nach potenziell nicht konformen Produkten auf Online-Marktplätzen durchzuführen<sup>69</sup>.

### **Die Kommission:**

- wird sich für die Einführung des digitalen Produktpasses für verschiedene Produktkategorien einsetzen. Ein erster Aktionsplan wird bis April 2025 verabschiedet.
- ist bestrebt, bestehende Datenbanken in einem interoperablen System zusammenzuführen, und nimmt dabei Anfang 2025 in einem ersten Schritt das Safety-Gate-System und das Zollrisikomanagementsystem (CRMS2) in den Blick.
- wird den Marktüberwachungsbehörden weiterhin den Webcrawler für die elektronische Überwachung zur Erkennung wieder auftauchender gefährlicher Produkte zur Verfügung stellen und einen weiteren Webcrawler zur Erkennung neuer Angebote bereitstellen.

<sup>69</sup> Er sollte bei der Überprüfung von Produktangeboten und Verbraucherbewertungen nach Schlüsselwörtern suchen, die von Marktüberwachungsinspektoren ausgewählt wurden, da sie auf eine mögliche Nichteinhaltung von Vorgaben hinweisen, sowie Listen potenziell nicht konformer Produkte generieren.

## 2.5. Stärkung der Verbraucherposition, bessere Information der Händler und Förderung freiwilliger Maßnahmen

Sensibilisierungs-, Aufklärungs- und Informationsmaßnahmen sind wirksame Instrumente, um Verbraucher in die Lage zu versetzen, Entscheidungen in ihrem Interesse und nach ihren Wertvorstellungen zu treffen, und Händler davon abzuhalten, gefährliche, nachgeahmte oder in anderer Weise nicht konforme Produkte zu verkaufen.

**Die Kommission unterstützt eine Reihe von Maßnahmen zur Information der Verbraucher im Internet.** So werden beispielsweise die Vorschriften für die umweltgerechte Gestaltung von Textilien und anderen Produkten im Rahmen der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte für eine bessere Information der Verbraucher über Nachhaltigkeitsaspekte wie Umweltauswirkungen, Energieverbrauch, Reparierbarkeit und Haltbarkeit sorgen. Darüber hinaus wird die Kommission die **Schulung von Fachleuten im Bereich Verbraucherschutz in den Mitgliedstaaten** im Rahmen der bevorstehenden Phase des **Ausbildungsprogramms für Ausbilder „ConsumerPro“** unterstützen, damit Verbraucherschutzorganisationen vor Ort mehr persönliche Beratung zu nachhaltigen Kaufgewohnheiten anbieten können.

Zudem soll die von der Kommission vorgeschlagene Verordnung zur Emissionserfassung (CountEmissions EU)<sup>70</sup> durch gemeinsame Vorschriften für die Erfassung der Treibhausgasemissionen von Verkehrsdienssten für mehr Transparenz hinsichtlich der Bilanz von Versandleistungen sorgen.

Seit 20 Jahren klärt das **von der Kommission mitbegründete Netz der Europäischen Verbraucherzentren (EVZ-Netz)** die Verbraucher in der EU über ihre Rechte im Binnenmarkt auf und unterstützt sie bei der Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten<sup>71</sup>. Das EVZ-Netz wird seine Sensibilisierungskampagnen zu Verbraucherrechten, potenziellen Risiken und Rechtsbehelfen beim Online-Kauf ausweiten, mit besonderem **Augenmerk auf Händlern aus Drittländern**. Auch die Online-Marktplätze könnten einbezogen werden.

Die EU bietet außerdem eine Reihe anderer Rahmen für die Sensibilisierung, gegenseitige Unterstützung und freiwillige Maßnahmen, die von Online-Marktplätzen und anderen Online-Plattformen und von Vertretern der Zivilgesellschaft und der Industrie in Anspruch genommen werden können. Dazu gehören beispielsweise die Verpflichtungserklärung für mehr Produktsicherheit<sup>72</sup> mit 11 teilnehmenden Plattformen, die Absichtserklärung gegen Produktfälschungen, die Online-Marktplätze und Marken an einen Tisch bringt, sowie das EU-Internetforum, das sich ursprünglich auf terroristische Online-Inhalte konzentrierte, aber auch Maßnahmen und ein Wissenspaket zur Bekämpfung des Online-Drogenhandels umfasst, das Erkenntnisse über Schlüsselwörter und Taktiken von Online-Drogenhändlern bereitstellt.

### Die Kommission:

- wird über das Netz der Europäischen Verbraucherzentren (EVZ-Netz) weitere Sensibilisierungskampagnen mit Fokus auf Händlern aus Drittländern unterstützen.
- wird im Rahmen des Programms „ConsumerPro“ die Schulung von Fachleuten im Bereich Verbraucherschutz in den Mitgliedstaaten unterstützen, um das persönliche Beratungsangebot für Verbraucher zu verbessern.
- fordert die beiden gesetzgebenden Organe auf, die vorgeschlagene Verordnung zur

<sup>70</sup> [Zählung der verkehrsbedingten Emissionen – „CountEmissions EU“](#).

<sup>71</sup> [https://commission.europa.eu/live-work-travel-eu/consumer-rights-and-complaints/resolve-your-consumer-complaint/european-consumer-centres-network-ecc-net\\_de](https://commission.europa.eu/live-work-travel-eu/consumer-rights-and-complaints/resolve-your-consumer-complaint/european-consumer-centres-network-ecc-net_de).

<sup>72</sup> [Verpflichtungserklärung für mehr Produktsicherheit – Europäische Kommission](#).

Emissionserfassung anzunehmen.

- wird weiterhin die freiwillige Zusammenarbeit von Online-Marktplätzen und anderen Interessenträgern über Foren wie die Verpflichtungserklärung für Produktsicherheit+, die Absichtserklärung gegen Produktfälschungen oder das EU-Internetforum unterstützen und entsprechende Anreize schaffen.

## 2.6. Bilaterale Zusammenarbeit und Handelserwägungen

Die Bedenken bezüglich der Einfuhr von Sendungen mit geringem Wert, auf die die Kommission in dieser Mitteilung eingeht, bestehen weltweit. Andere Länder prüfen Maßnahmen wie die Einschränkung oder Abschaffung von Ausnahmen wegen Geringfügigkeit für Zollsätze, die Einführung einer Mehrwertsteuer für Sendungen, die unter die Geringfügigkeitsregelung fallen, oder die Stärkung ihres Rechtsrahmens zur Regulierung von Online-Handelsplattformen, oder sie haben bereits solche Maßnahmen ergriffen.

**Eine bessere Aufklärung von Verkäufern in Drittländern ist ebenfalls eine äußerst wichtige Maßnahme.** Da viele Produkte aus China importiert werden, wird die Kommission insbesondere die an chinesische Unternehmen gerichteten Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen zu den EU-Produktsicherheitsvorschriften im Rahmen des Projekts „SPEAC“ (Sichere Nichtlebensmittelverbrauchsgüter in der EU und China) fortsetzen, an dem seit 2021 mehr als 800 000 Personen teilgenommen haben.

Darüber hinaus haben die Generaldirektion Justiz und Verbraucher der Europäischen Kommission und die Allgemeine Zollverwaltung der Volksrepublik China eine **Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Produktsicherheit** und einen dazugehörigen Aktionsplan für die Sicherheit von im Internet verkauften Nichtlebensmittelverbrauchsgütern unterzeichnet.

Die Kommission hält sich auch bereit, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der EU-Normen zu gewährleisten und die europäischen Verbraucher und Unternehmen zu schützen.

Sollte ein Wirtschaftszweig der EU ausreichende Beweise für gedumpte oder subventionierte Einfuhren mit schädlichen Auswirkungen vorlegen, wird die Kommission die verfügbaren Optionen prüfen und dabei auch den Einsatz handelspolitischer Schutzinstrumente in Betracht ziehen. Darüber hinaus wird die Kommission alle Beweise für das Vorliegen rechtswidriger Subventionsregelungen, insbesondere Ausfuhrsubventionen für Waren und Subventionen für einschlägige in der EU angebotene Dienstleistungen, im Lichte der entsprechenden Vorschriften überprüfen. In diesem Zusammenhang wird die Kommission alle Rechtsbehelfsmöglichkeiten nach internationalem und europäischem Recht prüfen.

### Die Kommission:

- wird die bilaterale Zusammenarbeit mit den Herkunfts ländern eingeführter Waren durch Sensibilisierungsmaßnahmen und Schulungen zu den EU-Produktsicherheitsvorschriften für Drittverkäufer und die bilaterale Zusammenarbeit mit Drittlandsbehörden fortsetzen.
- wird alle Beweise für das Vorliegen von Dumpingpraktiken oder rechtswidrigen Subventionsregelungen in Drittländern prüfen.

## 3. FAZIT

Im Juli 2024 kündigte Präsidentin von der Leyen die Priorität der Kommission an, die Herausforderungen mit Plattformen für den elektronischen Geschäftsverkehr anzugehen, um

sicherzustellen, dass Verbraucher und Unternehmen auf der Grundlage wirksamer Zoll-, Steuer- und Sicherheitskontrollen und Nachhaltigkeitsstandards von einem wettbewerbsfähigen elektronischen Handel profitieren<sup>73</sup>. In der vorliegenden Mitteilung stellt die Kommission ein umfassendes EU-Instrumentarium vor, das eine Reihe koordinierter Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels umfasst. Die Dringlichkeit dieser Maßnahmen wird durch die steigende Zahl nicht konformer Produkte, die in die EU eingeführt werden, die für die Verbraucher und Unternehmen entstehenden Schäden, die Auswirkungen auf die Umwelt und die hohe Belastung für die Behörden in den Mitgliedstaaten bekräftigt.

Die Kommission hebt hervor, dass gemeinsame und unverzügliche Maßnahmen mit aktiver Unterstützung der beiden gesetzgebenden Organe, der Mitgliedstaaten und ihrer nationalen Behörden sowie der verantwortlichen Akteure der Industrie, der Verbraucherverbände und internationaler Partner notwendig sind.

Die Kommission wird innerhalb eines Jahres die Auswirkungen der in dieser Mitteilung angekündigten Maßnahmen bewerten. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Bewertung und in Absprache mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und den Interessenträgern wird die Kommission prüfen, ob die bestehenden Rahmenwerke und Durchsetzungsmaßnahmen für die Einfuhr elektronisch gehandelter Waren, die direkt an die Verbraucher geliefert werden, angemessen sind oder ob weitere Maßnahmen und Vorschläge für eine kohärente Umsetzung und solide Durchsetzung der EU-Vorschriften erforderlich sind.

---

<sup>73</sup> [Politische Leitlinien 2024-2029 | Europäische Kommission](#).